



Peter Stengele, Bahnhofstrasse 13, 8762 Schwanden
Präsident VGSG
Tel / Fax 055 646 67 17 / 49; E-Mail: peter.stengele@gl.ch

Per interne Post
Regierungsrätliche Personalkommission
Präsident
Dr. Rolf Widmer
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 15. Dezember 2014 ps/ube/ra

**Anpassungen der Arbeitszeitverordnung –
Zeiterfassung Personalanlässe/Privatanlässe; Rauchpausen; einheitliche Schalteröff-
nungszeiten**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Sie überweisen uns mit Ihrem Schreiben vom 27. November 2014 den Entwurf über die Vorlage „Anpassungen der Arbeitszeitverordnung“ und laden uns zur Vernehmlassung bis zum 19. Dezember 2014 ein. Wir haben die Vorlage geprüft und lassen uns wie folgt verlauten:

Wir begrüssen grundsätzlich die endgültige Regelung der aufgeführten Themenbereiche auf Verordnungsstufe, weil dadurch für die betroffenen Mitarbeiter bzw. Vorgesetzte Klarheit geschaffen wird. Hinsichtlich der zur Änderung beantragten Bestimmungen haben wir vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen zu Art. 10 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung nichts einzuwenden.

Bei der Änderung von Art. 10 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung muss dringend differenziert und ein Vorbehalt gemacht werden. Gemäss Art. 329 Abs. 3 OR sind dem Arbeitnehmer die üblichen freien Stunden und Tage zu gewähren. Das Gesetz regelt hier nicht die ordentliche Freizeit, welche lediglich die nach der Absolvierung der gewöhnlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehende Freizeit umfasst. Vielmehr ist damit Freizeit gemeint, welche der Arbeitnehmer zur Verrichtung seiner persönlichen Angelegenheiten wie Krankenbesuche, Wohnungswechsel, Hochzeiten, etc. benötigt.

Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass beispielsweise die Konsultation eines Arztes oder Zahnarztes dann während der Arbeitszeit zu ermöglichen ist, wenn wegen Dringlichkeit oder begrenzter Sprechstunde die Erledigung nach der Arbeit nicht möglich ist. Ähnliches gilt für den Verkehr mit Behörden, soweit dieser nicht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit abgewickelt werden kann. Ebenfalls unter den Begriff "übliche Freizeit" fallen Ereignisse wie Hochzeit des Arbeitnehmers sowie naher Verwandter und Bekannter, Geburt eines Kindes, Tod des Ehegatten, der Kinder, der Eltern etc., Krankenbesuche für nahe Verwandte und Bekannte, Wohnungswechsel etc.



Es ist nicht zu bestreiten, dass bei gleitender Arbeitszeit der Mitarbeiter grundsätzlich verlangt werden kann, dass der Arbeitnehmer solche Verpflichtungen ausserhalb der eigentlichen Arbeitszeit verrichten muss. Generell ist somit die Regelung von Art. 10 Abs. 1 zulässig, wonach Arzt- oder Behördenbesuche in der Regel ausserhalb der Arbeitszeit zu verrichten sind. Auch bei regelmässig wiederkehrenden Therapien hat der Arbeitnehmer nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Möglichkeit, diese ausserhalb der Arbeitszeit zu tätigen, solange es sich um kürzere Termine handelt.

Längere Arztbesuche und intensive Therapien (Bsp. ambulante Chemo-Therapie, Dialyse, Psychotherapie oder ähnliches) fallen indes zwangsläufig mindestens teilweise in die ordentliche Arbeitszeit. Solche Absenzen sollen, sofern sie nicht in die Freizeit des Arbeitnehmers verlegt werden können, auf jeden Fall unter "übliche freie Stunden" gemäss Art. 329 Abs. 3 OR fallen. Diese Absenzen sollen somit unter keinen Umständen vom Lohn abgezogen und nicht zur Kompensation von Überzeit herangezogen werden.

Wir ersuchen Sie höflich, diesen Umstand bei der Vorlage zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für ergänzenden Ausführungen oder Stellungnahmen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband des Glarner Staats- und
Gemeindepersonal**

Mitglied AN-PK
Präsident VGSG

Peter Stengele

Vertreter Kantonspolizei
Vizepräsident VGSG

Urs Bertsch
Vorstandsmitglied VSPB

Mitglied AN-PK
Vorstand VGSG

Remo Allemann

Verteiler:

Präsidium LGL
Präsidium VSPB
Homepage VGSG (ab 1.1.2015)